

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Absperrventil
Gegenstand: HG UP FS 15 972 000 mit GS, Art.-Nr. 15 970 180, DN20
Varianten: HG FS 15 972 xx0, AX Edge FS 46 770 xx0,
AX Edge FS 46 771 xx0, AX Montreux FS 16 871 xx0,
HG Logis FS 71 970 xx0, AX Urquiola FS 11 960 xx0,
AX Uno FS 38 976 xx0, AX Citterio FS 34 960 xx0,
AX Citterio FS 39 960 xx0, AX Citterio FS 36 771 xx0,
AX Citterio FS 39 965 xx0,
AX Montreux FS 16 872 xx0, AX Stark FS 10 972 xx0,
AX Stark FS 10 970 xx0, AX Stark Organic FS 12 771 xx0,
HG Metris FS 31 677 xx0, HG Logis FS 71 976 xx0,
Grundkörper, Art.-Nr. 16 970 180, DN20
(xx0 = Farb- und Oberflächenvarianten)
Erweiterung: Art.-Nr. 74 997 xx0

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bek. v. 05.03.2010 - letzte Änderung vom 07.02.2023 (GBl. S.26, 41) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 12.12.2022, lfd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt. *)

Antragsteller: Hansgrohe SE
Auestraße 5-9
D-77761 Schiltach

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2028

Prüfzeugnis-Nummer: **P-IX 29470/II **)**

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht Nr. DE2311UA 042 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

) **VERLÄNGERUNG: Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 31.12.2023 das Prüfzeichen P-IX 29470/II gemäß des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der TRLP vom 19.12.2018.

Erweiterung: Dieses um die oben genannte Variante erweiterte und am 30.07.2024 ausgestellte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-IX 29470/II der TRLP vom 26.04.2024

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
Tel +49 (911) 655-5225 • Fax +49 (911) 655-5226
E-Mail: service@de.tuv.com • www.tuv.com/hardlines

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013
Geschäftsführer:
Thomas Weigand • Dr. Jörg Schlösser
USt-IdNr. DE 811830608

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-IX 29470/II**I Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Absperrventil

HG UP FS 15 972 000 mit GS, Art.-Nr. 15 970 180, DN20

Gussmessing-Gehäuse

mit beidseitigem Gewindeanschluss

Oberteil mit Gummidichtscheiben

Anschluss G3/4

Varianten: HG FS 15 972 xx0, AX Edge FS 46 770 xx0,
AX Edge FS 46 771 xx0, AX Montreux FS 16 871 xx0,
HG Logis FS 71 970 xx0, AX Urquiola FS 11 960 xx0,
AX Uno FS 38 976 xx0, AX Citterio FS 34 960 xx0,
AX Citterio FS 39 960 xx0, AX Citterio FS 36 771 xx0,
AX Citterio FS 39 965 xx0,
AX Montreux FS 16 872 xx0, AX Stark FS 10 972 xx0,
AX Stark FS 10 970 xx0, AX Stark OrganicFS 12 771 xx0,
HG Metris FS 31 677 xx0, HG Logis FS 71 976 xx0,
Grundkörper, Art.-Nr. 16 970 180, DN20
(xx0 = Farb- und Oberflächenvarianten)

Erweiterung: Art.-Nr. 74 997 xx0 (Variante Fertigset)

1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

keine

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe II eingestuft.

2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **P-IX 29470/II** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO Baden-Württemberg erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der Absperrventile, Art.-Nr. 15 970 180 die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 60209392-001 der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-IX 29470/II**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 30.07.2024

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT-Labor Akustik



B. Eng. Adler
Stellv. Prüfstellenleiter

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

